



**Benutzungsordnung  
für das Archiv des Landtags  
(ArchivBO-LT)**

Die Präsidentin hat am 23. April 2013 aufgrund Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Archivgesetzes (Bay-ArchivG) die nachfolgende Benutzungsordnung für das Archiv des Landtags erlassen:

**1. Abschnitt – Allgemeines**

**§ 1 Aufgabe, Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Der Landtag unterhält gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG ein eigenes Parlamentsarchiv (im Folgenden: das Archiv). <sup>2</sup>Dieses hat gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 4 und 9 BayArchivG die Aufgabe, das Archivgut des Landtags, seiner Ausschüsse und Gremien sowie des Landtagsamts zu archivieren. <sup>3</sup>Die Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

(2) <sup>1</sup>Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des im Landtag verwahrten Archivguts. <sup>2</sup>Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend. <sup>3</sup>Bei der Benutzung nichtstaatlichen Archivguts gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Benutzungsordnung vor.

(3) Für die Stelle, bei der das Archivgut erwachsen ist oder die es abgegeben hat, und deren Funktionsnachfolger gilt der 2. Abschnitt dieser Benutzungsordnung nur dann, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen oder wenn seine Vernichtung aufgrund Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG unterblieben ist.

(4) Gesetzliche Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte sowie die Geschäftsordnung für den Landtag (GeschOLT) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt.

**2. Abschnitt – Benutzung**

**§ 2 Benutzungsberechtigte**

(1) Zur Benutzung des Archivguts des Landtags sind für dienstliche oder amtliche Zwecke nach Maßgabe des Bayer. Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung berechtigt:

1. Derzeitige und ehemalige Mitglieder des Landtags und deren Mitarbeiter/-innen,
2. Mitarbeiter/-innen der Fraktionsgeschäftsstellen,
3. Mitarbeiter/-innen des Landtagsamts,
4. Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten,
5. Mitarbeiter/-innen von Staatsministerien.

(2) <sup>1</sup>Das Archivgut des Landtags steht nach Maßgabe des Bayer. Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen, Gerichten sowie natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die externe Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt. <sup>3</sup>Die öffentlich zugänglichen Drucksachen und Plenarprotokolle des Landtags können ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses eingesehen werden. <sup>4</sup>Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. <sup>5</sup>Eine Aufsicht über minderjährige Benutzer/-innen wird durch das Archivpersonal nicht übernommen.

### **§ 3 Benutzungsantrag**

(1) <sup>1</sup>Benutzer/-innen i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 haben beim Landtag schriftlich die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung zu beantragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist kein Zulassungsverfahren erforderlich. <sup>3</sup>Gleiches gilt abweichend von Satz 1 auch im Falle der Amtshilfe.

(2) <sup>1</sup>Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Benutzers oder der Benutzerin, ggf. der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. <sup>2</sup>Ist der Benutzer oder die Benutzerin minderjährig, so hat er dies anzuzeigen. <sup>3</sup>Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Die Benutzer/-innen haben sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten. <sup>2</sup>Mit dem Benutzungsantrag verpflichten sich die Benutzer/-innen ferner, bei der Verwertung von aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnissen Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei etwaigen Verstößen den Landtag von einer Haftung freizustellen.

(4) <sup>1</sup>Die Benutzer/-innen haben sich auf Verlangen auszuweisen. <sup>2</sup>Dies gilt sowohl während des Antragsverfahrens als auch der Benutzung.

(5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

#### § 4 Benutzungsgenehmigung

(1) <sup>1</sup>Die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv. <sup>2</sup>Sie gilt nur für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

1. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,
3. der Benutzer oder die Benutzerin nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.

(4) Wird die Benutzung von Unterlagen i.S.v. Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BayArchivG beantragt, so haben die Benutzer/-innen die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

(5) <sup>1</sup>Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, etwa eine statistische Auswertung, beschränkt werden. <sup>2</sup>Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) <sup>1</sup>Die Benutzungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten wird. <sup>2</sup>Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

## **§ 5 Schutzfristen, Verkürzung und Verlängerung**

(1) <sup>1</sup>Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist. <sup>2</sup>Nach Art. 10 Abs. 3 BayArchivG gelten insbesondere folgende Schutzfristen:

- Archivgut, das nicht bereits bei Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war: 30 Jahre seit Entstehung.
- Personenbezogenes Archivgut: 10 Jahre nach Tod des Betroffenen.
- Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt: 60 Jahre seit Entstehung.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von den Benutzern bzw. den Benutzerinnen schriftlich beim Landtag zu stellen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut i.S.v. Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG haben die Benutzer/-innen die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse des Landtags oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(3) Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags.

(5) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.

## **§ 6 Benutzung des Archivs**

(1) <sup>1</sup>Die Benutzung erfolgt grundsätzlich durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs, insbesondere im Lesesaal der Bibliothek, während der festgelegten Öffnungszeiten. <sup>2</sup>Für die interne Benutzung durch derzeitige Mitglieder des Landtags, Fraktionsgeschäftsstellen und deren Mitarbeiter/-innen sowie Angehörige des Landtagsamts können andere Regelungen getroffen werden. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann abweichend von Satz 1 gegen Quittung (Leihschein) ausnahmsweise eine Ausleihe gestattet werden. <sup>4</sup>Die Leihfrist beträgt im Falle von Satz 3 grundsätzlich maximal drei Wochen. <sup>5</sup>Der Landtag kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen. <sup>6</sup>Es besteht kein Anspruch auf Vorlage von Originalen, wenn Kopien, Mikrofilme und andere Vervielfältigungen zur Verfügung stehen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) <sup>1</sup>Die Benutzer/-innen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer/-innen in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Archivbetrieb nicht behindert wird. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Archivpersonals sind zu beachten. <sup>3</sup>Das Essen und Trinken ist bei der Benutzung von Archivgut nicht zulässig.

(4) <sup>1</sup>Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. <sup>2</sup>Das Archivpersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) <sup>1</sup>Die Medien sind insbesondere zur Beachtung der „Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates“ (Pressekodex) verpflichtet. <sup>2</sup>Die Zustimmung zur Nutzung von Archivgut umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. <sup>3</sup>Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt den Benutzern/-innen. Sie haben die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. <sup>4</sup>Bei Missachtung solcher Rechte sind allein die Benutzer/-innen etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

(6) <sup>1</sup>Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung (etwa Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe) ist zulässig, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

## **§ 7 Reproduktionen, Vervielfältigungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anfertigung von Reproduktionen, insbesondere Fotokopien, ist für Benutzer/-innen i.S.v. § 2 Abs. 2 genehmigungspflichtig und im Rahmen der Benutzungsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 gesondert zu beantragen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Reproduktion bzw. Vervielfältigung besteht nicht. <sup>3</sup>Fotokopien sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch und nicht zur Weitergabe an Dritte vorgesehen. <sup>4</sup>Weitere Einschränkungen können aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen gelten. <sup>5</sup>Das Archiv entscheidet über die Art der Vervielfältigung. <sup>6</sup>Es legt insbesondere fest, ob die Fotokopien von den Benutzern/-innen oder vom Archivpersonal anzufertigen sind.

(2) Eine Versendung von Reproduktionen, insbesondere Fotokopien, erfolgt nur in Ausnahmefällen.

(3) <sup>1</sup>Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen, insbesondere Fotokopien, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landtags zulässig. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Edition von Archivgut. <sup>3</sup>Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv des Landtags als Verwahrungsort und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

## **§ 8 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht**

(1) <sup>1</sup>Die Benutzer/-innen haben das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. <sup>2</sup>Eine Änderung des Ord-

nungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Benutzer/-innen haben bei Empfang des Archivguts dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden dem Archiv unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Archivgut in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.

(3) <sup>1</sup>Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Archivgut haben die Benutzer/-innen Schadenersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel <sup>3</sup>Das Archiv bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. <sup>4</sup>Es kann insbesondere einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen.

### **§ 9 Versendung von Archivgut**

(1) <sup>1</sup>Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. <sup>2</sup>Sie kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. <sup>3</sup>Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

### **§ 10 Belegexemplar, Quellennachweis**

<sup>1</sup>Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Landtags angefertigt worden ist, ist diesem ein Belegexemplar unentgeltlich und unaufgefordert zu überlassen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. <sup>3</sup>Auf die Überlassung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden. <sup>4</sup>Unabhängig davon sind stets die benutzten Quellen des Landtags bei Veröffentlichungen nachzuweisen.

## **3. Abschnitt – Kosten**

### **§ 11 Benutzungsgebühren, Verwaltungskosten**

(1) Für die Inanspruchnahme des Archivs werden nur von Benutzern bzw. Benutzerinnen i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 erhoben. <sup>2</sup>Behörden des Freistaats Bayern sind von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit.

(2) <sup>1</sup>Für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Benutzungsgebühren bei Beanspruchung

1. eines Beamten der 4. Qualifikationsebene	EUR 29,--
2. eines Beamten der 3. Qualifikationsebene	EUR 21,--
3. eines Beamten der 2. Qualifikationsebene	EUR 16,--
4. eines Beamten der 1. Qualifikationsebene	EUR 15,--

je Halbstunde Zeitaufwand. <sup>2</sup>Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. <sup>3</sup>Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht. <sup>4</sup>Die Halbstundensätze gelten für andere, vergleichbare Bedienstete entsprechend. <sup>5</sup>Benutzungsgebühren i.S.v. Satz 1 werden nicht erhoben für eine Inanspruchnahme, die mit nur unerheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist. <sup>6</sup>Gleiches gilt für Benutzungen für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder unterrichtliche Zwecke sowie in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland.

(3) <sup>1</sup>Für die Anfertigung von Reproduktionen werden bei Benutzern bzw. Benutzerinnen i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben; für die Anfertigung einer Fotokopie werden insoweit EUR 0,05 berechnet. <sup>2</sup>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann auf die Kostenerhebung im Falle des Satzes 1 bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5,-- verzichtet werden, sofern mit der Anfertigung kein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist (vgl. Ziffer 2.6 der VV zu Art. 59 BayHO und die Anlage hierzu).

(4) <sup>1</sup>Schuldner der Benutzungsgebühren i.S.v. Abs. 2 und 3 sind die Benutzer/-innen und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. <sup>2</sup>Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Gebühren und Auslagen werden mit Tätigwerden des Archivs fällig. <sup>4</sup>Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Benutzungsgebühren verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

(5) Für Amtshandlungen des Archivs werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses Kosten erhoben.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

<sup>1</sup>Wer gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Archivs wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung des Archivs ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.

#### 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

##### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung durch die Präsidentin des Landtags in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Archiv und Bibliothek des Landtags vom 1. Januar 2002 außer Kraft, soweit sie die Benutzung des Archivs betrifft.

München, den 23. April 2013



Barbara Stamm, MdL  
Präsidentin des Landtags